



1.0471.02

Reglement zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe

der

Einwohnergemeinde

Adelboden

vom 01.01.2007

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Artikel 264 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 und Artikel 7 des Organisationsreglements vom 7. Mai 2001 das folgende Reglement:

Art. 1

Grundsatz

¹ Die Gemeinde Adelboden erhebt eine Tourismusförderungsabgabe (TFA).

² Ihr Reinertrag ist ausschliesslich zur Finanzierung von Ausgaben zum Nutzen der abgabepflichtigen Personen zu verwenden wie der Marktbearbeitung, dem Verkauf touristischer Leistungen oder von werbewirksamen Veranstaltungen in den Bereichen Tourismus, Sport und Kultur.

³ Er darf weder für Massnahmen, die mit der Kurtaxe finanziert werden noch zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art. 2

Gegenstand der Abgabe

¹ Gegenstand der TFA ist der Nutzen, den die Abgabepflichtigen aus dem Tourismus ziehen.

² Der Nutzen wird aufgrund allgemeiner statistischer Angaben zu Wertschöpfung und Tourismusabhängigkeit ermittelt.

Art. 3

Organisation

¹ Der Gemeinderat ist für die Veranlagung der Abgabepflichtigen zuständig. Das Inkasso der Abgaben wird an Adelboden Tourismus übertragen.

² Adelboden Tourismus steht dabei unter der Aufsicht des Gemeinderates und legt jährlich Rechenschaft ab.

Art. 4

Abgabepflicht

¹ Die TFA wird erhoben von

- a) juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte in der Gemeinde und
- b) selbständig erwerbstätigen natürlichen Personen mit Geschäftsbetrieb oder Betriebsstätte in der Gemeinde.

² Sie wird für jeden unabhängig geführten Betrieb einzeln ermittelt.

³ Sie wird zudem erhoben von Inhaberinnen und Inhabern von Wohnungen, Zimmern und Chalets, die gegen Entgelt an kurztaxenpflichtige Personen vermietet werden.

Art. 5

Ausnahmen

¹ Von der TFA sind befreit:

- a) Tourismusorganisationen (Adelboden Tourismus).
- b) die land- und forstwirtschaftliche Urproduktion.

² Der Gemeinderat kann nach Anhören der Tourismusorganisation weitere Ausnahmen bewilligen.

Art. 6

Bemessungsgrundlagen

¹ Die Abgabe bemisst sich aufgrund der Vollzeitstellen des Vorjahres.

² Die Vollzeitstellen berechnen sich aufgrund des Beschäftigungsgrads und -dauer für sämtliche beschäftigten Personen, ohne Auszubildende mit kant. Lehrvertrag, unter Einschluss der Geschäftsinhaberin und des Geschäftsinhabers.
Für Angestellte im Monatslohn gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Beschäftigungsgrad in Prozent} \times \text{Beschäftigungsdauer in Monaten}}{100 \times 12}$$

Für Angestellte im Stundenlohn gilt folgende Formel:

$$\frac{\text{Jahresstunden} \times 100}{1850}$$

Für Mitarbeiter mit mehr als 1'850 Stunden wird eine Vollzeitstelle berechnet.

³ Für die Parahotellerie bemisst sie sich für Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets aufgrund der Anzahl Zimmer, für Gruppenunterkünfte aufgrund der Anzahl Betten und für Campings aufgrund der Anzahl Plätze.

Art. 7

Ansätze

¹ Die Tourismusabhängigkeit ist in fünf Kategorien unterteilt. Die Abgabe beträgt

| | |
|----------------|----------------------|
| in Kategorie 1 | 2.30 - 3.20 Promille |
| in Kategorie 2 | 2.60 - 3.65 Promille |
| in Kategorie 3 | 3.50 - 4.90 Promille |
| in Kategorie 4 | 4.25 - 5.95 Promille |
| in Kategorie 5 | 5.00 - 7.00 Promille |

der durchschnittlichen Wertschöpfung je Vollzeitstelle.

Bei Betrieben mit insgesamt weniger als 0,2 Vollzeitstellen wird ein Mindestbeitrag von Fr. 50.-- bis Fr. 75.-- erhoben.

² Für die Parahotellerie werden je Jahr gerechnet:

- a) Ferienwohnungen, Zimmer und Chalets je Zimmer (ohne Küchen, Bäder, Veranden und Galerien)
Fr. 40.-- bis Fr. 60.--;
- b) Gruppenunterkünfte je Bett Fr. 6.-- bis Fr. 9.--;
- c) Camping
je Sommer-Platz Fr. 12.-- bis Fr. 18.--
je Winter-Platz Fr. 18.-- bis Fr. 27.--.

³ Die Ansätze sind nach Anhören der Tourismusorganisation mindestens sechs Monate vor ihrem Inkrafttreten festzulegen und öffentlich bekannt zu machen.

Art. 8

Verordnung

Der Gemeinderat legt nach Anhören der Tourismusorganisation in einer Verordnung fest:

- a) aufgrund allgemeiner statistischer Unterlagen
 - die Brancheneinteilung,
 - die Wertschöpfung je Vollzeitstelle für die verschiedenen Branchen,
 - den anwendbaren Prozentsatz je nach Tourismusabhängigkeit;
- b) den Mindestbeitrag
- c) die Ansätze für die Parahotellerie
- d) das Verfahren für die Veranlagung.

Art. 9

Bezug ¹ Die Tourismusförderungsabgabe wird bei den Abgabepflichtigen gestützt auf das Veranlagungsverfahren gemäss TFA-Verordnung bezogen. Sie unterstehen der Deklarationspflicht.

² Ist die Branchenzugehörigkeit eines Betriebes umstritten, legt der Gemeinderat die Zuordnung mit Verfügung fest.

Art. 10

Rechtsmittel Einsprachen gegen Verfügungen des Gemeinderates können nach Verwaltungsrechtspflegegesetz mit Gemeindebeschwerde an den Regierungsrat weitergezogen werden.

Art. 11

Steuerrecht Soweit dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, kommt das Steuergesetz zur Anwendung.

Art. 12

Widerhandlungen ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat auf Antrag der örtlichen Tourismusorganisation mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft werden.

² Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz vom 16. März 1998 und dem Gesetz vom 15. März 1995 über das Strafverfahren.

³ Hinterzogene Tourismusförderungsabgaben sowie die aufgelaufenen Verzugszinse sind innert 30 Tagen nachzuzahlen.

Art. 13

Andere Abgaben Die kantonale Beherbergungsabgabe sowie die Kurtaxe sind in der Tourismusförderungsabgabe nicht enthalten.

Art. 14

Inkrafttreten Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Genehmigung

Dieses Reglement wurde am 5. Dezember 2003 von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

NAMENS DES GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeschreiber:

sig. Felix Hari

sig. Alfred Inniger

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 30. Oktober 2003 bis 28. November 2003 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2003 bekannt gemacht.

Adelboden, 13. Januar 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. Alfred Inniger

Bemerkungen

Infolge eines Beschwerdeverfahrens bis vor Bundesgericht wurde das Verfahren zur Umsetzung des vorliegenden Reglements verzögert. Folglich mussten die kantonalen Vorschriften angepasst werden.

Der Gemeinderat Adelboden hat am 22. August 2006 die Verordnung zur Erhebung der Tourismusförderungsabgabe beschlossen und die Verordnung tritt auf 1. März 2007 in Kraft.

Mit Beschluss vom 7. November 2006 setzt der Gemeinderat das vorstehende Reglement auf 1. Januar 2007 in Kraft.

NAMENS DES GEMEINDESRATES

Der Obmann: Der Gemeindeschreiber:

sig. Daniel von Allmen sig. Peter Hari